

8

A Bruck der ablag

vñ verwarung schrift/des Durchleuchtige
en vnd Hochbornen Fürsten vnd Herrn Herrn Heins
richen des hailigen Römischen Reichs Burggraffen zu
Meichsen/Gräffe zum Hartenstein/Herr zu Plawen vñ
Gera/Römischer Rō: May: Rath Camerer vnd der
Cron Behaim oberster Canslers an stat jeshochstgach-
ter Rō: May: vnser aller genedigsten Herrn/vnd dann
des Durchleuchtigsten Hochbornen/Fürsten vnd
Herrn Herrn Moritzē Herzogē zu Sachsen/des heylis
gen Rō: Reichs Erzmarschalck / vñ Churfürst /
Landgraffen in Thuringen vñ Marggraffen zu
Meissen .rc. gegen auch dem Durchleuchtigen
Hochbornen Fürsten vnd Herrn Herrn
Albrechten dem jüngern Marggraffen zu
Brandenburg.rc. zu Stettin vñ Pomeris
der Cassuben vnd Wenden Herzogen/
Burggraffen zu Nürnberg / vnd
Fürsten zu Rügen.rc.

Aufgangen zu Osterode den ersten
Julij Anno. 1553

Von Gottes genaden / Wir Heinrich
des heiligen Römischen Reichs Burggraff zu Meichsen/
Graffe zum Hartenstein / Herz zu Plawen vnnnd Gera/
Römischer Rō: May: Rath / Camerer vnnnd der Cuon
Behaim oberster Canzler / aus jetzt hochstgedachter Rō:
May: vnfers aller genedigisten Herrn / sonderlich habens
den beuelch / vnd von den selben genaden. Wir Moritz
Herzog zu Sachsen des heyligen Rō: Reichs Erz-
marschalck vnd Churfürst / Landgraff inn Thüringen/
Warggraffe zu Weissen ic. für vns selbst. Thun euch
dem Hochgebornen Fürsten Herrn Albrechten dem jün-
gern Warggraffen zu Brandenburg zu Stettin Po-
mern / der Cassuben vnnnd Wenden Herzogen / Burge-
graffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen / hiemit
offentlich kunt vnd zu wissen / Wiewol im hayligen Rō-
mischen Reichs / neben andern guten ordnungen vnnnd
satzungen fürnemlich auch der gemeine Landefrid durch
die Römisch Kayserlich Mayestat vnfern aller genedigi-
sten Herrn mit bewilligung aller Stendt des Reichs / auff
gerichtet / vnd darinnen wolbedechlich beschlossen / ver-
ordnet / vnd durch alle Stendt zugesagt vnnnd bewilligt /
das sich ein jeder an gleich vnd recht benügen lassen / vnd
keiner den andern beuehden / bekriegen / oder beschedigen
sol / wie dann auch der halben gericht vnd recht im Reich
auffgericht / das auch keiner das ihenig so er gleich be-
fugt / zu sein vermeint / thatlich vñ aigner gewalt suchen /
Sondern sich der ordenlichen mittel darinnen gebrauchen
vnd halten soll / vnnnd dann daneben die höchste vnuer-
meidliche notturfft des Reichs Teutscher Nation / so
ein gute zeit hero durch jemmerliche Krieg / zum eusser-
sten zerrütet / geschwecht vnnnd erschöpffe worden zum
höchsten erfordert / das sich ein jeder solchen gemeinen
Land

Landesfriden gemeß verhalte / vnd kein weitere vnruhe
oder empörung im Reich erwecke.

Derhalben dann auch da der jüngst ergangen Krieg
im Reich erstanden / die hochst gedachte Königlische
May: mit zuthun Churfürsten vnd anderer fürnemer
Fürsten im Reich / allen möglichem gnedigen fleiß ange-
went / das der selb fürderlich gestillet / vnd widerumb fride
vnd ruhe zu auffnemung vnd wolffart / des gemeinen
Vatterlandes gepflanzet werden / darinnen jr May:
auch bey allen andern Fürsten Teutscher Nation / die
solchem Krieg verwant gewesen gehorsame volg gehabt /
vnd mit gnedigster / vñ freundlicher zu lassung / hochst-
gedachter Kay: May: einen vertrag inn der State
Passaw auffgerichtet / darinnen allerley mißverstands
vnter den Stenden des Reichs auffgehoben / auch vnter
andern sonderlich fürsehen / das ein jeder vnter den sel-
ben damals erfordereten Stenden den andern bey sol-
chem auffgerichtetem vertrag / vnd dem seinen nicht allein
gerügtlich bleiben lasse / Sondern auch gegen andern
dobey Schutzen vnd handhaben sollen / mit fernerer
auffführung / wie es auff dem fall der not / mit der hilff inn
Krafft des Landesfridens / vnd solches vertrags solte ge-
halten werden.

So habe doch jr Marggraff Albrecht solchem dem
heyligen Reich notwendigen vnd nützlichen / auch an
ime selbst gleich messigem vertrag / eweres thails damals
nicht allein nit annemen / Sondern auch an etlich ansehn-
liche Chur vnd Fürsten / vnuerholen schreiben dörfen / der
selbige vertrag / reichte der ganzen Teutschen Nation zu
vnwiderbünglichem nachtheil vnd verkleinerung / were
auch mehr für ein verretterey der Teutschen Nation / dan
für einen vertrag zu halten / dardurch jr dann ewer ge-
müt so jr zu erhaltung fridens / vnd ruhe im Reich vnd

zu desselben wolfare traget scheinbarlich genug zu erkennen geben.

Vñ ob jr wol nach vilfeltiger verherung/ plünderung/ vnd Brandschagung einen grossen theil des Rheinstrams leglich do jr vermerckt / das man euch inn Franckreich eweres willens nit hat pflegen wöllen / vnd gleich wol die Kay: May: mit Kriegß volck statlich gefast gewest/ widerumb außsönung bey irer May: angesucht / die selbig auch erlangt / darinnen jr dann (wie das werck hernach selbst außweiset) surnemlich darauff gesehen / wie jr die bestertigung der angemasten vertreg / mit den beden Bischoffen vnd Reichs Stenden / Bamberg vnd Würzburg / durch vngleichen bericht außbrennen möchtet / dar durch aber euch gleich wol von irer Kay: May: nicht nachgelassen oder erlaubt worden / solcher vertreg haben aigner gewalt vnd mit der that etwas für zu nemen.

So habt jr euch doch solcher irer Kay: May: Confirmation als baldt mißbraucht / vñ die obgemelte Bischoffe durch ewer Statthaltere vnd Räte zu mehrmalen zum hefftigsten betrohen lassen / sie durch das Mansfeldisch Kriegßvolck / vñ den von Oldenburg zu haltung der bestimpten vertreg / mit gewalt anzuhalten / wie solches etliche gemelter ewerer Statthalter vnd Rethen / schreiben weitter besagen / jr habt auch darauff ewer Kriegßvolck so jr nach dem abzug vor Metz geurlaubt / eben diser vrsach halben vmb Ostern wider zu euch bescheiden.

Ob sich auch gleich bemelte Bischoff / vñ Reichs Stende zu vil malen genugsam erbotten / vor der Rd: Kay: vnd Rd: May: auch Churfürsten / Fürsten vñ Stenden / oder aber vor dem Kay: Camergerichte / oder wos sich sonst gebürt Rechtliche vnd güliche erkantnis / ewerer fargewenten zuspruch / vnd forderung halben zu geschehen / vñ sonderlichen inn der gülichen vnterhandlung

lung zu Heydelberg sich der massen vernemen lassen/das
sich nicht allein die vnterhandlungs Chur vnd Fürsten/
sondern auch die Kay: May: selbst lauts irer May: des
wegens gethonen schreibens / mit irem erbietten wol zu
friden gewesen. So habt jr doch vber vñ wider solches
alles/sie aus aignem gewalt/ mit Heeres krafft vberfal-
len/ire Landt / vñnd vnterthane zum theil eingezogen/
darinnen auch etlicher Weibs personen / vom Adel nit
verschonet / vñnd zum theil hart geprantschagt vnd ge-
plündert/auch nicht allein inen / sonder auch der State
Nürnberg als die inen vermög des Landtsfridens/vnd
irer auffgerichteten ainigung hilff geleistet etlich vil Schöpf-
fer/Stett/vnd Dörffer / auch inn etlichen der selbigen die
leut mit geprant / vñnd vber solchs alles etliche fürneme
alte vnd verlebte Burgere / als für Geisel der auffgeleg-
ten vnmöglichen Brandschagung/ mit euch hinweg ge-
nommen/vnd die selbigen euch einen so weiten weg gar/
inn Nider Sachsen ganz Tyrannischer / vnd zuuor inn
Teutscher Nation/nicht erhörter weis nach führen lassen/
zu dem das jr auch der gemeinen frenckischen Ritter-
schafft one ainigen vnterschiedt / ob sie gleich euch selbst/
oder andern die mit her sachen nichts zu thun haben/
verwant / ganz vnbillicher weis abgesagt / auch die
Reichs Statt Schweinsfurt / dem heyligen Reich zu
nachtheil / vñnd der armen Statt / zu vnuerwintlichem
verderb eingenommen/vnd mit Kriegsvolck besetzt/vnd
durch solchs alles den gemeinen Friden / sonderlich des
ende dermassen zerrütet/vnd dagegen einen solchen vn-
friden/empörung/sammer vnd schrecken im Reich ange-
richtet/der gleichen hienorn inn vilen langen jaren / von
Keinem Teutschen Fürsten erfarn ist.

Daneben habt jr auch der hochsigdachten Rö: May:
(vñbedacht das jr der selben vber andere verwantnus/
a ij auch

auch mit Lehenſchafft vnnnd Erbainigung zugethan) on zweiffel zu ſonderem trug vnd verachtung nicht allein durch ewere Xeutter / auff ierer Königlichem May: Cron Behaim obügkait grunde vnnnd boden ſtraiffen laſſen / ſondern auch ierer Rō: May: vnd der Cron Behaim eigenthumb vnd dero von Nüremberg Lehen / an vilen Schlöſſern / Stetten vñ Flecken / gleicher weis mit brandt ſchazung / Brandt / vnd Blünderung zum beſchwerlichſten angegriffen / vnd beſchädiget / auch daneben vil anſehenlichen vnterthanen / der ende eines theils vmbgebracht / eins theils inn das euſſerſte verderben geſetzt.

Vnd darzu ierer Rō: May: aigne vnterthanen / ſo ſe denen von Nüremberg zu Schuz / vnnnd Schirm ierer Cron Behaim vnd der ſelbigen zu gehörigen / Landen eigenthum vnd ierer Lehen / vnd ſonſt zu niemands beſchädigung zu beſtellen erlaubt / Feindlich angegriffen / die ſelbigen nider gelegt / vnd ſouil gehandelt / das ſie ſich an euch ergeben / vnd mit verluſt ierer hab vnd Rüftung widerumb anheim ziehen müſſen.

Vber das ſo erhalt jr (vngeachtet aller lehen / erbainigungs vñ anderer verwantenus) etliche der Rō: May: vnd ierer Cron Behaim öffentliche Rebellen vnd Feindt / vnuerholen bey euch / vnnnd ſolt euch vnterſtehen deren noch mehr an euch zu hengen / neben dem das auch jr vñ die eweren ierer Rō: May: vnnnd der Cron Behaim halben vil ſelzamer vnd betrolicher reden / euch vernemen ſollet laſſen / zu welchem allen jr Rō: May: euch nie kein vrsach gegeben / ſondern vil mehr euch inn allen eweren ſachen / jeder zeit mit genaden befürdert / vnd vnangesehen das jr vergangnes jars obberürt ierer May: eigenthumb zum theil auch feindlich angegriffen / euch gleich wol genediglich vermanet / euch auff dem vorſtuhenden tag zu Franckfort der maſſen inn die ſachen zu ſchicken /
auff

anff das die selbig gülich hingelegt werden / vnd künfftige
weiterung verbleiben möchte.

So vil aber vns den Churfürsten zu Sachsen antrifft /
wiewol wir euch gleicher gestalt / die zeit vnfers lebens zu
keiner vnfreundtschafft ainige billiche vrsachen geben /
sondern vil mehr allerley freundliche gutthaten erzeiget
haben / So wist jr euch doch zuerinnern / wes jr euch
im abzug vor Franckfort (do wir nach angenommenem
Passawischen vertrag der gemeinen Christenheit / zu gu-
tem vnd Rö: May: zu vnterthenigstem gefallen mit
vnserm domals habendem Kriegsvolck wider den Erbs-
feinde der Christenheit / den Türcken inn Hungern zu zie-
hen bewilligt) mit abpracticirung desselben vnfers
Kriegsvolcks vnnnd sonst inn andere mehr weg / vns zu
nachtheil vnd gefahr vnterstanden / auch wie mit ganz
beschwerlichen worten jr vnser hernach gegen ewerem
Kriegsvolck vnd sonst an vilen orten gedacht habt / wie
dan auch inn obgemelter Schrifft / des Passawischen ver-
trags halben bey den worten / dauon Verreterey der
Teutschen Nation gemelt / niemandt anders dann obge-
dachter vnser freundlicher lieber Oheim / vnd Schwager
Burggraff Heinrich vnnnd wir namhafftig gemacht
sindt.

So ist vns auch vnuerborgen / was man bey den ver-
samleten Mansfeldischen hauffen / verschinen Winters
als der noch im Landt zu Braunschweig gelegen / eben
zu der zeit do wir wider den obgedachten Erbfeinde den
Türcken / inn der Rö: May: dienst inn Hungern ge-
west / wider vnser landt vnd leut / gern practicirt hettet /
wo man allein bey den leuten / die volg haben het mögen.

Als jr auch hernach bey der Kay: May: vnserm aller
genedigsten Herrn / zu aussönung kommen / wissen die
ibenigen so domals im Leger vor Metz / vnd vmb euch
gewest /

gewest/wol zu berichten/was er beschwerlicher vnd zum
theil ehrenrüriger/auch betrolicher wort/ jr euch vnserne
auch vnserer Landt vnd leut halben/zu vil malen verne-
men habt lassen.

Vnd wiewol wir euch zu ewer wider anheim kunfft/
derhalben/vnd was wir vns sonst zu euch künfftig zuver-
sehen solten haben/vmb erklerung geschrieben/So habe
jr vns doch darauff truglich beantwortet/was jr von
vns vnd andern hohes vnd nidern Stands geredt/das
wist jr euch wol zuerinnern/stündet auch des inn keinem
laugnen aber auff das/wes wir vns künfftig zu euch sol-
ten zuversehen haben/habt jr euch dermassen vernemen
lassen/das wir kein gewisheit daraus schöpfen haben
mögen.

Dann ob jr gleich hernach von Heidelberg aus/mit
vbergehung vnser vorigen schreibens/vnd gesuchter er-
klerung allerley an vns/zum theil von andern hohes
standts Personen geschrieben/dardurch jr vileicht ein
mißvertrauen zwischen etlichen vnsern Herrn/vnnd
Freunden vnd vns zuerregen verhofft/So haben wir
vns doch dasselb nit hoch können bewegen lassen.

Aber auff das jenige so jr ye zu zeitten sonst durch
schickung oder schrifften an vns gelangen lassen/haben
wir euch jeder zeit der massen beantwortet/daraus jr zu
befinden/das wir euch zu Fridt vnd ruhe im Reich gera-
ten/vnd von dem verderblichen Kriegß wesen abzustu-
hen vermanet/vnd daneben für vns/vnd vnserer vnter-
thanen vnd verwante allein fernere notwendige erkla-
rung gesucht.

Vnd wiewol inn einem schreiben so jr verschiner zeit
dem Hochgebomen/Fürsten Herrn Jochimen Marg-
graffen zu Brandenburg Cursürsten ic. vnserm freunde-
lichen lieben Oheim/Schwagern vnnd Brüdern zuge-
schickt)

schickt/allerley erbieten vnsernt halben gesetzt / So habt
jr doch daneben des schreibens halben von dem Passaw-
ischen vertrag/auch andere puncten mehr/vnser ehr vnd
glimpff belangent / der massen einfürung gethan / das
wir daraus ewer gemüt vnd zu naigung gegen vns wol
vermercken können / welchs jr aber hernach im werck
noch ferner bewisen.

Dann ob jr vns wol verschiner zeit etlich mal freundt-
lich geschrieben mit einfürung allerley frembder sachen/
so habt jr doch inn etlichen eweren letzten Schrifften / al-
le mal mit angehenckt / das wir die vnsern so diser zeit in
der ainigungs verwanten zu Francken/dienst besoldung
vnd Aidt zu irer Defension seindt / fürderlich wider ab-
fordern solten/one zweiffel der maynung/ wañ wir solchs
nicht theten/das jr vngeachtet/alles eweres freundlichen
erbietens jeder zeit zu ewerer gelegenheit daraus vrsach
gegen vns vnd die vnsern / feindlich zu handeln suchen
möchtet.

Das auch ewer gemüt gegen vns so freundlich nit ges-
standen / als wol die wort vnd schreiben gelautet / solchs
erscheint vnter anderm auch / aus dem das jr baldt dar-
auff stillschweigende / vnnnd vnser ganz vnersucht dem
alten herkommen / zu wider mit ewerem Kriegsvolck
durch vnser vnnnd des Hochgebornen Fürsten / vnser
freundlichen lieben Bruders / Herzog Augusten zu
Sachsen Fürstenthum gezogen.

Vnangesehen auch das jr euch hochberümbt / vnd ei-
nen glimpff schöpffen wollen / wie solcher ewer durchzug
one vnsern / oder der vnsern schaden beschehen / Wann
nun schon dasselb also were / als wir doch von etlichen
der vnsern vil eines andern berichtet / so konten wir doch
solchs nit so hoch ewerem guten willen / als ewerer ande-
rer gelegenheit dardurch jr ewern vortheil gesucht / zu
rechnen/
b

rechnen/ Dann man weis wol wie muedt die eweren da-
mals gewesen/ vnd wie hefftig jr geeilt / zu dem das auch
euch vnuerborgen gewesen / ob jr vns gleich mit solchem
ewerem abgehelligtem Kriegsvolck / angreifen würdet/
das wir dagegen leichtlich gefast werden / auch im fall
der noch das ander Kriegsvolck aus dem Landt zu
Franccken an vns brengen könten / zu dem das jr auch
ewer vorhaben / diß fals one zweiffel bis auff eweren wir-
der zug gesparrt/ wie sich dann ezliche der eweren vnuer-
holen haben hören lassen/ das sie vns vnd die vnsern erst
im wider zug recht daheim suchen wolten.

So ist es auch die warheit / vnd jr seit es inn eweren
an vns von Braunschweick / aus gethonen schreiben
selbst gestendig / das jr inn solchem ewerem durch zug/
vnserer schutz verwanten der Statt Erffurdt Dörffer/
etliche geplündert/ so seint auch inn vnserer freundlichen
lieben Bruders / Herzog Augusti Ambt Weiffensehe/
durch die ewern etlicher Personen / erbarmlich vmbge-
bracht/ auch nit weit von Beuchlingen zwen vom Adel/
allein darumb das sie sich auff vns beruffen / von den
eweren geschlagen vnd gefangen worden.

Wir haben vns aber gleich wol auch dardurch nicht
wöllen zu vnfreundlicher handlung / wider euch bewe-
gen lassen/ eher dann wir vns bey euch selbst/ eweres end-
lichen gemüts vnser vnd vnserer verwanten halben/
auch ob zwischen euch / vnd ewerem widerheil noch ei-
nige hoffnung zu gütllicher handlung/ oder sonst zu recht
vnd der billigkeit eweren halben sein möchte / genugsam-
lich erkündenten / vnd haben euch derhalben ein schrei-
ben so wir noch vor obberürtem ewerem durchzug durch
vnser Landt / zu ferner erklerung vnserer gemüts stellen
lassen / zugeschickt / darinnen wir euch zum theil vmb
weitere erklerung vnser selbst / vnd vnserer verwanten
halben

halben gebetten / zum theil zu abstellung des Kriegs vnd
annemung der vorstehenden gülichen handlungen zu
francfort trewlich vermanet haben.

Was spiziger vnd anrüriger antwort / vns aber das
rauff von euch hinwider begegnet / vnd wie stracks jr
darinnen setze / das jr euch gegen vns weiter dann zuvor
nit zu erklären bedacht / Item waser gestalt jr die vn-
terhandlung darzu wir euch vermanet / als parteyisch
angezogen / das alles weist dasselbig ewer schreiben
nach der leng auß / Daraus wir dann anders nichts
verstehen können / dann das ewer fürhaben sey nicht al-
lein mit den ainigungs verwanten inn franken / keinen
billichen Fridt anzunemen / Sondern auch zu ewer geles-
genheit / vnser selbst / vnd vnserer ainigungs vnd schutz
verwante / weil jr euch der selben halben weiter zu erklä-
ren inn waigerung stett nicht zuverschonen / wie jr dann
solchs der Statt Erdfurt / als vnserer Lehen vnd schutz
verwanten halben außdrücklich / von euch geschriben /
vnd gegen andern baldt hernach im werck bewisen.

Dann jr habt das Stifte Halberstat / darüber vns
(wie euch wol wissentlich) von der Kay: May: der
Schutz bevolhen ist / neben andern zugefügten beschwe-
rungen / vñ ein treffliche Summa gelts geprantschagt /
nichts bester weniger darüber des Stiftes Veldt / Closter
plündern lassen.

Dem Erzstifte Magdenburg / so vns gleicher gestalt
mit Schutz verwant / habt jr mit grosser betrangung
etlich vnd zwainzig tausent gülden abgefodert.

Dergleichen habt jr den beden Reichs Stenden Nore-
hausen / vnd Mülhausen / so auch inn vnserm Schutz
b ij sein/

sein/anfentlichen abgesetzt/ vnd ob jr wol hernach auff
jr fürgewendte entschuldigung etlicher massen danon ab-
gestanden/ so habe jr doch von jnen ein Summa gelts.

Zu dem habe jr dem Hochgeborenen Fürsten / vnsern
freundlichen lieben Ohaim / Schwager vnd Bruder/
Hertzog Heinrichen zu Braunschweig / mit dem wir zu
beschuzung vnser beider seits / Landt vnd leut inn ganz
vnuerweißliche vnd dem Passawischen vertrag vnab-
brüchlicher verainigung stehen / So balde wir euch das
selbig durch vnser schreiben vermeldet / vnd sein lieb für
vnsern ainigungs verwanten angegeben/ mit ferner vn
Schwert angegriffen.

Welchs je alles obberürtem ewerem vilfeltigem zu-
schreiben vnd gegen vns gethonem erbieten ganz vnger-
meß vnd zu wider ist.

Ob dann wol die hochstgedachte R^ö: May: auch wir
vnd vnser mit verwante nichts liebers wolten/ dan das
wir aller Kriegsvbung/sonderlich inn vnserm gemeinen
Vatterlande Teutscher Nation hinsüro vberig sein/ vnd
aller zwispalt vnd mißverstandt / durch fridliche oder
rechtmessige wege/ bey gelegt werden möchte / derhalben
wir dann (auch one rhum zu melden) sonderlich nach
auffgerichtem Passawischen vertrag/ für vns selbst/ vnd
neben andern vnsern Herrn vnd freunden auff alle mög-
liche mittel vn weg gedacht/ damit die vrsachen zu künfft-
tiger vnruhe im Reich / vnd sonderlich inn diser Landt-
art gantzlich auffgehoben / vn hinweg genommen möch-
ten werden / wie vns dann vil Stendte auch vnter an-
dern die Braunschweickischen Junckern/ so zum theil jergo
bey euch sein/ dessen selbs zeugnis geben müssen / das es
an vnserer treulichen vnterhandlung / vnd vermanung
zum

zum friden vnd vertrag nit gemangelt / vnnnd das wir
inen aller seits jr wolfart gern gegönnet / sie auch durch
vnser gütliche vnterhandlung / gern darzu gefürdert
hettten / auch die Rô: May: vnd wir / niemands Landt
noch leut begeren oder auch sonsten / ainigen particular
nug / oder vortheil suchen / auch wol wissen / das der selbi-
ge bey euch wie jr hieuenort selbst geschrieben / nicht zu
finden.

Dieweil jr aber den Krieg sonder zweiffel zu ewerem
mercklichem vortheil / vnd zu hochstgedachter jrer Rô:
May: vnd vnserm trefflichem nachtheil vnnnd gefahr /
nun mehr inn dise landt gewendet / auch jr vnnnd die ew-
ern sich mit worten vnd der that / souil vernemen lassen /
daraus wir wol zuuermercken / ob wir schon jr König-
lich Mayestat vnd vns derselben vnd vnsern Landen /
vnd leut ein zeit lang bis zu ewerer besseren gelegenheit
verschonen möchtet / das jr doch vnser verwante vnnnd
benachbarte / so vns mit Erb oder ander ainigung zu
gethan vnnnd vns derhalben die selben also hin ziehen zu
lassen nit gebürt / nicht zuverschonen gedenckt / wie jr
dann der selben erzliche als obsteet / mit der that alberait
angegriffen habt / jr euch auch vber vorig ewer Kriegs-
volck / gleichwol wie wir bericht / vnnnd anderer grossen
Potentaten angemast / nachmals vmb ein mehrer vnd
solche anzal Kriegsvolck bewerben sollet / das euch an-
derst dann durch Raub / Plünderung / Brandschazung
vnnnd beschwerung anderer Stendt / zu erhalten vn-
möglich / dardurch dann was im Teutschen Landt
noch vberig auch vollent verheret vnnnd verderbt müste
werden / welches one zweiffel manchen ehrlichen Man
vnter ewerem hauffen / den jr mit anderer gemachter
hoffnung jczgo inn eweren dienst bewogen / mit der zeit
selbst

selbst leide sein würdet/ Vnnd dann aus dem alleman-
genscheinlich / das obberürt ewer fürnemen nicht allein
(wie von euch angegeben würdet) die ainigungs ver-
wanten inn Francken (wiewol euch solchs auch wider
die selben vber obgemelt jr erbieten nicht gepürt sondern
auch andere vnschuldige / die mit den sachen nichts zu
thun/betreffen will/ Vnd also zu einem gemeinen ver-
derben eins Landts vnd Standts / im Reich nach dem
andern gerichtet wie jr euch dann öffentlich/ mehr dann
an einem ort vernemen habt lassen/ wo jr nichts solt ha-
ben/das andere auch nichts behalten solten/ dardurch es
leylich an hochstgedachte Königliche Mayestat / vnnd
vns auch kommen möchte/wie jr dann darzu nach ewer-
rem gefallen vnnd gelegenheit leichtlich vrsach finden/
oder nemen möchtet / als bereit gegen andern auch
geschehen.

So können jr Königlich Mayestat / auch wir vnnd
vnser mit verwanten als one thum nicht die wenigsten/
glieder des heyligen Römischen Reichs / aus oberzelen
billichen auch notwendigen vrsachen/vnd sonderlich weil
kein gültliche vermanung / handlung oder Rechts er-
bieten bey euch angesehen will werden, wir auch vermög
der mit dem Hauß zu Brandenburg / habend n Erbat-
nigung ewer zu gleich vnd Recht nicht mechtig sein/ vnd
jr vber solchs alles die hochstgedachte Königliche Ma-
yestat inn irem eigenthumb an etlichen Schloßern/ Stet-
ten vnd flecken/vmb Nüremberg / auch obbemelte vn-
sere ainigung vnnd Schutz verwanten/obberürter ge-
stalt feindlich angegriffen/nicht vmbgehen / die inn al-
lem Rechten zugelassenen gegenwehr vnd Defension/ zu
hinterreibung vnd abwendung / solcher ewer vnrecht-
messigen vnd der ganzen Teutschen Nation/ hochsched-
lichen

lichen Kriegs empörung im namen Gottes an die hande
zu nemen/ vnnnd dardurch mit Gottes gnediger verlei-
hung des gemainen Vatterlandt/ von weiterer ver-
herung/ verwüstung vnd verderbung / sovil müglich zus-
erretten / vnnnd zu wider auffrichtung gemeines fridens
vnd ruhe im Reich vnser theils fürdern zu helfen / auch
ihrer Mayestat Cron Behaim / vnnnd vnser bederseits
Landt/ vnterthanen / ainigungs vnd Schutz verwante
von der vorstehenden gefahr / schaden vnnnd verderben/
zuerhüten vnd zu versichern / wie wir vns dann solchs
zuthun / vermög des hailigen Reichs. außgetünters
Landtfriden/ sagung vnnnd ordnung nicht allein befugt/
sondern auch schuldig zu sein achten / auch vnserer son-
derbaren habenden Erbainigung nach / inn solchem
vnnnd dergleichen fellen billich ein ander Rathlich/ hilf-
lich vnd beystendig sein sollen/ zuuorderst/ dieweil etlichen
Churfürsten vnd Fürsten/ vnd vnter den selben auch vns
von dem Kayserlichen Camergericht / bey peen der acht
gebotten/ obgemelten ainigungs verwanten inn Fran-
cken zu ziehen/ vnd inen hilf vndrettung zu thun.

Wie dann auch die hochstgedachte R^ö: May: wir
vnd andere vnser mit verwanten für gewiß wissen / vns
geachtet/ das jr euch vmb mehrers scheins willen/ inn be-
stallung eweres Kriegsvolcks der Kay: Mayestat na-
mens mißbraucht/ das jr Kay: Mayestat an solchem
ewerem thetlichem fürnemen kein gefallen tregt / wie sie
sich dann des hiebenorn gegen euch selbst / auch vns vnd
andere genugsam erklert / vnd jr sonder zweiffel inn kur-
zem weiter erfarn werdet.

Vnd wiewol hochstgedachte R^ö: Mayestat/ vns vnd
vnser mit verwante nach gelegenheit der sachen / vnnnd
c ij weil

weil je Königlich Mayestat / vnd wir allein den gemeinen der Teutschen Nation vnser geliebten Vatterlands / auch vnsern vnd der vnsern sonderbaren schaden zuorkommen / vnd niemands one vrsach zu beleidigen begern keiner sonderlichen verwarung derwegen / von nöten.

So thun doch zum vberfluß / Wir obgemelte Burggraff Heinrichen zu Meichsen / auß obberürter Kö: Mayestat sonderlich habenden beuelch / vnd von wegen derselben / vnd wir der Churfürst zu Sachsen für vns selbst vnd von wegen aller anderer irer Kö: May: vnd vnserer mit verwanten Fürsten vnd Stendt / auch für die Fürsten / Graffen / Herrn / die vom Adel / vnd inn gemein all vnser Kriegsvolck so jetzt bey vns / oder nachmals bey vns sein werden möchte / auch sonst für all ander vnser zugethane vnd verwante / vnd von wess wegen wir vns sonst weiter billich verwaren sollen / gegen euch vnd all ewer verwanten vnd Kriegsvolck / so euch zu solchem verheren vnd verderben / der Teutschen Nation des gemeinen Vatterlands / euch zu solcher vnerhörter grausamer Tyranney / Stiftung jammers vnd elendes als obset / jezo oder künfftiglich helfen / vnd wer euch sonst mit Rath / that vñ hilff / wider vns anhengig / oder verwant sein würdet / hiemit inn bester form / als sich solchs von ehren wegen / oder nach Kriegß gebrauch gebüret / mit auff sagung obberürter Erbainigung sonl euch betrifft / vns semplich vnd sonderlich verwaren / gegen euch vnd die ewern als obset zu handlen / wie es die notturfft / vnd der sachen gelegenheit erfordern würdt.

Bezeugen auch hiemit vor Gott vnd der Welt das wir an dem schaden / Blüt vergiessen / vnd andern vn-
rath

rath so herans entstehen möchte / vnschuldig / dann wie
des Kriegs / wo jr euch an gleich vnd Recht settigen las-
sen / vnnnd die Teutsch Nation vnser geliebtes Vatter-
landt / nicht so jemmerlich verheret vnd verderbt hettet /
vnd sich künfftig nicht weiters zu besorgen stündt / vil lies-
ber vberig sein wolten.

Zweifeln auch nit der Almechtig Gott / werde denen
so allein zu beschuzung vnnnd zu befridung / jetz gemelts
gemeinen Vatterlandts genaigt / mehr dann dem so
bloß vmb seines aignen nutz willen / zuuerherung vnnnd
verwüstung vnd beschedigung desselben trachtet / genade
vnd glück verleihen.

Das wolten wir euch sampt den eweren solchs wissen-
schafft zu haben / vnnnd darnach zu richten nit verhalten.

Zu vrthunt mit vnsern obgedachts Burggraffen Hein-
richs vnnnd vnser des Churfürsten zu Sachsen / Se-
creten besigelt / vnd geben inn vnserm obgemelts
Churfürsten Veldteger bey Osterrode / den ers-
ten Monats tag / Julij. Nach Christi
vnser lieben Herrn geburt fünff-
zehenhundert vnd im drey
vnd fünffzigsten jare.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text near the bottom of the page.



